

Mietzinsunterstützung der Stadtgemeinde Korneuburg

RICHTLINIEN

A) Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für

- alle Gemeindewohnungen

die nach dem 1.1.2012 vermietet werden.

B) Personenkreis

Unterstützungswürdig ist jener Personenkreis, der sich nach den „Vergaberichtlinien für Gemeindewohnungen“ der Stadtgemeinde Korneuburg qualifiziert hat **und**

- nach dem 01.01.2012 eine der unter A genannten Wohnungen als Hauptmieter zugewiesen bekommen hat,
- der seinen Hauptwohnsitz in dieser Wohnung hat **und**
- dessen monatliche Mietbelastung (darunter werden der Grundzins, Betriebskosten und die Umsatzsteuer, jedoch nicht die Heizkosten, verstanden) 30 % des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Ausschöpfung aller Bundes- und Landesförderungen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Superförderung, etc.) übersteigt.

Dabei ist auch die angemessene Wohnungsgröße bei der Berechnung zu berücksichtigen. Welche Größe für welche Personenzahl angemessen ist, ist am Ende dieser Richtlinien dargestellt. Auch bei nachträglicher Änderung der persönlichen Verhältnisse kann immer nur jene Wohnungsgröße für eine allfällige Mietzinsunterstützung berücksichtigt werden, die der Anzahl der hauptgemeldeten Personen in der Wohnung entspricht.

C) Ablauf der Mietzinsunterstützung

Übersteigt die monatliche Mietbelastung (Grundzins, Betriebskosten und die Umsatzsteuer, jedoch nicht die Heizkosten) nach Ausschöpfung aller Bundes- und Landesförderungen 30 % des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens, kann bei der Stadtgemeinde Korneuburg um eine Mietzinsunterstützung angesucht werden.

Dazu ist ein

- Antragsformular auszufüllen,
- aktuelle Einkommensbestätigungen aller Haushaltsangehörigen vorzulegen.

Zum Einkommen zählen neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld (Wochengeld), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien inländischer Universitäten, Lehrlingsentschädigungen, Präsenzengeld und Zivildienstentgelt.

Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfen, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung, außergewöhnliche Belastungen für Behinderte gemäß §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz 1988, Pflegegelder, Blindenbeihilfen und Behindertenbeihilfen.

Obwohl diese Einkünfte grundsätzlich nicht angerechnet werden, sind sie mit den entsprechenden Belegen (gut lesbare Kopien werden anerkannt) nachzuweisen, da Kinder **und** eine nachgewiesene Behinderung das der Mietzinsunterstützung zu Grunde zu legende Familieneinkommen um 20 % vermindern können, falls eine anderslautende Entscheidung den/die AntragstellerIn unbillig hart treffen würde. In einem solchen Fall ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des Wohnungsausschusses einzuholen.

Nach Berechnung durch die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Korneuburg wird dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich mitgeteilt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich der Rechtsanspruch auf eine Mietzinsunterstützung auf das jeweilige Kalenderjahr, für das die Förderzusage erteilt wurde, beschränkt.“

Es werden maximal 50 % der anfallenden Miete als Unterstützung.

Es gibt zwei Arten von Entscheidungen:

- a) Ablehnung wegen Unterschreitung der 30 %-Marke
- b) Gewährung einer gemeindeeigenen Mietzinsunterstützung dadurch, dass der Differenzbetrag der effektiven Mietbelastung zur 30 %-Marke, jedoch maximal 50 % der anfallenden Miete auf das Mieterkonto beim Vermieter überwiesen wird. Falls die Wohnung größer als die angemessene Wohnungsgröße ist, wird der Berechnung der Unterstützung nur die angemessene Wohnfläche zugrunde gelegt.

Die Mietzinsunterstützung gelangt monatlich rückwirkend zur Auszahlung und wird maximal auf die Dauer eines Jahres gewährt.

Bei bestehendem Mietrückstand erfolgt keine Auszahlung.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neuerlich bei der Stadtgemeinde Korneuburg anzusuchen.

Jede Änderung in der Personenanzahl im Haushalt sowie bei den Einkommensverhältnissen ist unverzüglich (innerhalb eines Monats) anzuzeigen.

Zu Unrecht empfangene Mietzinsunterstützungen sind zurückzuzahlen.

Angemessene Wohnungsgrößen sind:

1 Person 36 m ²	3 Personen 65 m ²	5 Personen 85 m ²
2 Personen 55 m ²	4 Personen 75 m ²	6 Personen 95 m ²